



# Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



Der Landtagsbeauftragte

StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München  
Frau Claudia Köhler, MdL  
Bündnis 90/Die Grünen  
im Bayerischen Landtag  
Maximilianeum  
81627 München

- Versand erfolgt nur per E-Mail -

Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
62c-U8681.2-2020/15-65

Telefon +49 (89) 9214-3209  
Norbert Weigl

München  
20.09.2023

## Moorgebiet Schuttermoor Nassenfels

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

vielen Dank für Ihre Anfrage zum Moorgebiet Schuttermoor in Nassenfels an Herrn Staatsminister Thorsten Glauber. Der Schutz und die Wiederherstellung von Moorflächen sind für das bayerische Umweltministerium sehr wichtige Themen. Herr Staatsminister hat mich gebeten, Ihnen zu antworten. Aus terminlichen Gründen ist es ihm leider nicht möglich, einen Ortstermin wahrzunehmen. Zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Im Bauleitplanverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 28 „Schutterpark“ der Marktgemeinde Nassenfels wurde die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Eichstätt (uNB) als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die uNB hat insbesondere die Belange des Arten- und Naturschutzes umfassend geprüft, hierzu Stellung genommen und aufgrund des vom Vorhaben betroffenen Biotops („seggen- und binsenreiche Nasswiese“ auf rund 0,5 ha) eine Ausnahme für die Maßnahme erteilt. In ihrer Stellungnahme hat die uNB insbesondere auch auf die besondere Bedeutung des rund 2,6 ha großen Planungsgebiets hinsichtlich des Schutzgutes „Boden“ und dessen Bedeutung für den Klimaschutz hingewiesen.

**Standort**  
Rosenkavalierplatz 2  
81925 München

**Öffentliche Verkehrsmittel**  
U4 Arabellapark

**Telefon/Telefax**  
+49 89 9214-00 /  
+49 89 9214-2266

**E-Mail**  
[landtagsreferat@stmuv.bayern.de](mailto:landtagsreferat@stmuv.bayern.de)  
**Internet**  
[www.stmuv.bayern.de](http://www.stmuv.bayern.de)

Bei einem Bauleitplanverfahren liegt die Zuständigkeit bei der verfahrensführenden Gemeinde. Diese hat die naturschutzfachliche Bewertung der uNB und die wasserwirtschaftlichen Belange in der erforderlichen Abwägung berücksichtigt. Naturschutzfachliche Nachbesserungen flossen in die Bewertung und das Ausgleichserfordernis ein.

Im wasserrechtlichen Verfahren für die vorgesehene CSV-Bohrpfahlgründung zur Errichtung des Gemeinschaftshauses und der Zisterne fand eine umfassende Prüfung durch die beteiligten Fachstellen statt. Im Übrigen verweisen wir auf das Ihnen zugegangene Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 25.08.2023.

Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit obliegt die Planungsentscheidung allein der Gemeinde.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Michael Tyrkas  
Ministerialrat